



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 22. Mai 2002

Nummer 21

Inhalt	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR durch das Land Brandenburg (Verwaltungsabkommen Kunstarchiv) .....	546
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Anpassung von Erstattungspauschalen .....	548
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Ausschreibung des 5. Landeswettbewerbes 2002/2003 „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“ - Motto: „Aktives und lebendiges Dorf in Brandenburg“ .....	549
<b>Ministerium des Innern</b>	
Eingliederung der Gemeinde Brachwitz in die Stadt Treuenbrietzen .....	555
Bildung einer neuen Gemeinde Rabenstein/Fläming .....	555
Bildung einer neuen Gemeinde Planetal .....	555
Bildung einer neuen Gemeinde Mühlenfließ .....	555
Bildung einer neuen Gemeinde Linthe .....	555
Änderung des Amtes Niemegek .....	555
Änderung des Amtes Niemegek .....	555
Änderung des Amtes Brück .....	556

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2002

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über  
den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von  
Parteien, Massenorganisationen  
und Staatsorganen der DDR  
durch das Land Brandenburg  
(Verwaltungsabkommen Kunstarchiv)**

Vom 7. Mai 2002

Das im Umlaufverfahren unterzeichnete Verwaltungsabkommen über den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR durch das Land Brandenburg (Verwaltungsabkommen Kunstarchiv) vom 27. Juli 2001 ist nach seinem § 9 am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. Mai 2002

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Verwaltungsabkommen über den Betrieb  
des Archivs der Kunstsammlungen von Parteien, Massen-  
organisationen und Staatsorganen der DDR durch das  
Land Brandenburg  
(Verwaltungsabkommen Kunstarchiv)**

Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg (nachfolgend „Länder“) sind wie folgt übereingekommen:

§ 1

Die Länder sind Eigentümer jeweils der in Anlage 1\* (Berlin), Anlage 2\* (Brandenburg) und Anlage 3\* (Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführten, in der DDR entstandenen Kunstwerke und zur Unterleihe berechnete Entleiher der in Anlage 1a\* (Berlin), Anlage 2a\* (Brandenburg) und Anlage 3a\* (Mecklenburg-Vorpommern) aufgeführten Kunstwerke derselben Herkunft. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Berlin übergeben dem Land Brandenburg diese Kunstwerke zur Leihe, mit Ausnahme der in der Anlage 4\* aufgeführten Kunstwerke. Das Land Berlin gibt darüber hinaus die in Anlage 5\* aufgeführten Kunstwerke zur Leihe. Das Land Brandenburg ist zur Unterleihe der Kunstwerke berechnigt.

§ 2

(1) Das Land Brandenburg wird die ihm geliehenen und eigenen Kunstwerke als Archivbestand im Sinne eines „Archivs der

Kunstsammlungen der Parteien, Massenorganisationen und Staatsorgane der DDR“ (Kunstarchiv) zusammenführen und unverzüglich und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung nutzen. Zur Nutzung des Archivbestandes bedient sich das Land Brandenburg einer im Land ansässigen juristischen Person (Betreiber), die Träger des Archivbestandes wird. Innerhalb der Betreibereinrichtung wird eine organisatorisch selbständige Einheit (Kunstarchiv) gebildet.

(2) Das Land Brandenburg verpflichtet sich, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass der Archivbestand genutzt werden kann für

- a. die wissenschaftliche Erschließung, Information und Veröffentlichung;
- b. die Sammlung, Archivierung und Auswertung sekundärer Materialien zum Thema „Kunst der DDR“;
- c. kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen.

(3) Die Anlage einer musealen Sammlung zur DDR-Kunst ist nicht Zweck des Archivs.

(4) Zur Erfüllung der sich aus diesem Verwaltungsabkommen ergebenden Pflichten schließt das Land Brandenburg mit der in Absatz 1 genannten juristischen Person einen Betreibervertrag, der den Ländern Berlin und Mecklenburg-Vorpommern vor Abschluss zur Zustimmung vorzulegen ist. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die in § 2 Abs. 2 lit. a. bis c. formulierte Aufgabenbestimmung im Betreibervertrag nicht oder nur teilweise vereinbart ist.

§ 3

(1) Das Land Brandenburg ist verpflichtet, die Leihgaben mit Sorgfalt zu behandeln. Der Betreiber haftet nur im Fall grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(2) Konservatorische und restauratorische Arbeiten an den Kunstwerken lässt das Land Brandenburg, soweit sie durch den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich werden, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen im Einvernehmen mit dem verleihenden Land auf dessen Rechnung vornehmen. Die Kosten sind aus den Einnahmen des Kunstarchivs aus Verleih und sonstiger vertragsgemäßer Nutzung nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan des Betreibers festgelegten Mittel zu decken. Soweit sie diese übersteigen, fallen sie dem verleihenden Land zur Last. Bei Beschädigungen oder Verlust eines der Kunstwerke hat das Land Brandenburg dem verleihenden Land unverzüglich Mitteilung zu machen. Es wird das verleihende Land bei der Geltendmachung gesetzlicher Schadensersatz- oder Herausgabeansprüche gegen Dritte unterstützen. Das Land Brandenburg tritt den verleihenden Ländern sämtliche eigene Schadensersatz- und Herausgabeansprüche sowie Versicherungsansprüche gegen Dritte ab, die im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust eines Kunstwerkes stehen.

(3) Das Land Brandenburg wird die ihm geliehenen Kunstwerke im Depot der Burg Beeskow unterbringen und von ihnen vertrags-

\* Anmerkung der Redaktion: Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

gemäß Gebrauch machen. Vorübergehende Entfernung aus dem Depot für Veranstaltungen ist zulässig. Unterleihe oder Vermietung an Dritte ist nur für bestimmte Zeit zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des verleihenden Landes; sie gilt als erteilt, wenn das Land nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bitte um Zustimmung gegenüber dem Betreiber widerspricht. Näheres regeln zu erarbeitende Richtlinien für die Ausleihe.

(4) Die in der Anlage 4\* verzeichneten Kunstwerke unterliegen der Aufsichtspflicht und konservatorischen Betreuung der Eigentümer unmittelbar. Kosten für Umsetzungen, Restaurierungen und Konservierungen sind von den Eigentümern zu tragen.

(5) Das Land Brandenburg ist im Verhältnis zu den verleihenden Ländern berechtigt, die Kunstwerke im Sinne von § 1 auch für Publikationen und Ausstellungen fotografisch zu reproduzieren; von Ansprüchen Dritter, die dadurch entstehen können, stellt das Land Brandenburg die verleihenden Länder frei.

#### § 4

Das Land Brandenburg ist bereit, weitere in der DDR geschaffene Kunstwerke, die im Auftrag von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen entstanden, zu den Bedingungen dieses Verwaltungsabkommens als Leihgabe entgegenzunehmen. Auch diese Kunstwerke unterliegen den Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens.

#### § 5

Das Land Brandenburg wird den Ländern jederzeit Zugang zu den Leihgaben gewähren. Bei Unterleihe und Vermietung ist dieses Recht gegenüber Dritten sicherzustellen. Jedes Land kann die dem Land Brandenburg geliehenen Werke für begrenzte Zeit auf eigene Kosten zurücknehmen, soweit es die Rücknahme drei Monate zuvor angemeldet hat. Danach wird das Leihverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

#### § 6

(1) Die Länder verpflichten sich, die Kosten, die dem Betreiber bei sparsamer Wirtschaftsführung aus dem zwischen ihm und dem Land Brandenburg geschlossenen Vertrag bei der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, auf der Basis eines durch das Kuratorium einvernehmlich beschlossenen Wirtschaftsplanes zu tragen. Dabei tragen das Land Berlin und das Land Brandenburg die Kosten des Fehlbedarfs, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, jeweils zur Hälfte in Höhe von jeweils bis zu 200.000 DM/102.258 EURO nach Maßgabe der Haushaltspläne. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird im Rahmen seines Haushalts für besondere Vorhaben Projektzuwendungen vorsehen. Der Betreiber ist berechtigt, Zuwendungen, Spenden und andere Mittel von dritter Seite anzunehmen.

(2) Das Land Brandenburg wird dafür Sorge tragen, dass

- a. der Betreiber bis zum 31. Oktober vor Beginn jedes folgenden Haushaltsjahres den Entwurf eines Wirtschaftsplanes des Kunstarchivs dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Genehmigung vorlegt;
- b. für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Kassen- und Buchführung die Regeln der Landeshaushaltsordnung und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg entsprechend angewendet werden;
- c. die Erstattung in vier Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Kalenderjahres erfolgen wird;
- d. im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres der Betreiber gegenüber dem Land Brandenburg die Verwendung der Mittel abrechnen wird;
- e. jedes der Mittel gebenden Länder das Recht hat, die Rechnungsunterlagen einzusehen und ergänzende Auskünfte zu verlangen.

(3) Das Land Brandenburg wird den Verwendungsnachweis unverzüglich prüfen und ihn mit seinem Prüfungsergebnis den anderen Ländern übermitteln. Weitere Einzelheiten werden im Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Betreiber geregelt. Etwaige Überschüsse sind nach dem Verhältnis der Vorauszahlungen zu erstatten.

#### § 7

(1) Für die Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten bilden die Länder ein Kuratorium, in dem jedes Land jeweils einen Sitz und eine Stimme hat. Das Kuratorium ist auf Abteilungsleiter Ebene zu besetzen. Die Mitglieder können sich im Einzelfall vertreten lassen. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und kommt im Übrigen dann zu einer Sitzung zusammen, wenn mindestens ein Land es beantragt oder die/der Vorsitzende es für erforderlich hält. Der Vertreter des Landes Brandenburg hat den Vorsitz und lädt zu den Sitzungen ein. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der Leiter der Betreibereinrichtung und der Leiter des Kunstarchivs mit beratender Stimme teil.

(2) Zu den grundsätzlichen Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 gehören insbesondere der Beschluss über den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan, die Einstellung und Entlassung des Leiters des Kunstarchivs, die Benennung von Anzahl und Personen, die im Fachbeirat des Betreibers die Angelegenheiten des Kunstarchivs vertreten, die Richtlinien für die Ausleihe, eine Gebührenordnung, eine Besucher- und Benutzerordnung, der Erwerb und die Veräußerung von Vermögen und Gegenständen ab einem Wert von 10.000 DM/5.000 EURO.

Das Land Brandenburg stellt sicher, dass die Entscheidungen des Kuratoriums durch den Betreiber umgesetzt werden.

(3) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es ist beschlussfähig, wenn ein Vertreter des Sitzlandes und der Vertreter eines weiteren Landes anwesend sind.

\* Anmerkung der Redaktion: Die Anlagen werden hier nicht veröffentlicht.

(4) Das Kuratorium kann sich vom Fachbeirat des Betreibers (§ 8) beraten lassen.

#### § 8

Ein wissenschaftlicher Fachbeirat beim Betreiber berät den Betreiber fachlich bei der Durchführung der sich aus dem Betreibervertrag ergebenden Aufgaben.

#### § 9

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Ländern gekündigt werden, jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres und mit einer Frist von einem Jahr, es sei denn, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Begründete Herausgabe- oder Rückübereignungsansprüche Dritter hinsichtlich einzelner Kunstwerke sind kein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Verwaltungsabkommens. Sie rechtfertigen jedoch die fristlose Beendigung der Leihe für die betroffenen Werke.

(3) Kündigt eines der Länder, so wird das Verwaltungsabkommen zwischen den übrigen Ländern fortgesetzt. Es besteht jedoch bei den übrigen Ländern für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht, das mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auszuüben ist. Endet das Verwaltungsabkommen auf diese Weise nach weniger als fünf Jahren Dauer, werden die angeschafften beweglichen Ausstattungsstücke des Kunstarchivs veräußert und der Erlös zu gleichen Teilen auf sämtliche Länder verteilt.

Potsdam, den 27. Juli 2001

Für das Land Berlin  
Die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Adrienne Goehler

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Johanna Wanka

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

In Vertretung  
Dr. Manfred Hiltner

## Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 7. Mai 2002

Gemäß der Verordnung über die Kostenerstattung für die Aufnahme der Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Erstattungsverordnung - ErstV) vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 285), wird die Höhe der nach den Vorschriften der Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 angepassten Erstattungspauschalen wie folgt bekannt gemacht:

1. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 ErstV in der Anlage 2 Nr. 2:

408 000 Euro.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 ErstV in § 1 Abs. 1 ErstV:

1 899 Euro und

in § 1 Abs. 2 ErstV:

6 371 Euro.

3. Gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 ErstV in der Anlage 1:

38 451 Euro pro Personalstelle und

in der Anlage 2 Nr. 1:

38 451 Euro pro Personalstelle.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ErstV:

229 000 Euro.

**Ausschreibung des 5. Landeswettbewerbes 2002/2003**  
**„Unser Dorf soll schöner werden -**  
**Unser Dorf hat Zukunft“**  
**Motto: „Aktives und lebendiges Dorf in**  
**Brandenburg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
 Umweltschutz und Raumordnung  
 Vom 26. März 2002

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft schreibt im Jahr 2004 den 21. Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“ aus.

Im Vorfeld werden gleichartige Wettbewerbe auf Kreis- und Landesebene durchgeführt, da sich nur die jeweiligen Sieger für die Teilnahme an der nächsthöheren Wettbewerbsebene qualifizieren.

Für die Beurteilung der teilnehmenden Gemeinden auf Kreis- und Landesebene werden die dem Bundeswettbewerb zu Grunde liegenden Bewertungsbereiche (siehe Nummer 4 der Ausschreibung) herangezogen.

Die Wettbewerbe wollen die gesellschaftspolitischen und strukturellen Entwicklungen in den Dörfern unterstützen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen beitragen. Darüber hinaus soll die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes befördert werden. Dieses Anliegen wird von der Landesregierung nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Wirtschaft, der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr wird hiermit der

**5. Landeswettbewerb 2002/2003**  
**„Unser Dorf soll schöner werden -**  
**Unser Dorf hat Zukunft“**

**Motto: „Aktives und lebendiges Dorf in Brandenburg“**

ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat Herr Ministerpräsident Dr. Manfred Stolpe übernommen.

Die Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit

- den kommunalen Spitzenverbänden,
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des ländlichen Raumes,
- den Tourismusverbänden und regionalen Heimatorganisationen.

**1. Ziele**

Die ländlichen Räume werden traditionell durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt und sind durch Vielfalt und Eigenständigkeit gekennzeichnet. Sie sind Lebens-, Wirtschafts- und Kulturräume. Darüber hinaus sind sie gewachsene Kulturlandschaften

mit wichtigen Ausgleichsfunktionen für Natur und Umwelt. Die Zukunft der Dörfer in den ländlichen Räumen hängt in entscheidendem Maße von der Erhaltung und Entwicklung der Lebensqualität für ihre Bewohner und der Nutzung ihrer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Potenziale ab. Die Dörfer sollen daher ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen erhalten und diese entsprechend den Herausforderungen der Zukunft im Sinne der Agenda 21 kontinuierlich weiterentwickeln. Dieses Ziel kann maßgeblich auch durch die Dorfbewohner im Zusammenwirken mit ihrer Gemeinde erreicht werden. Die Information und Motivierung der Bevölkerung ist für diesen Prozess unabdingbar. Der Wettbewerb will die Eigenverantwortung der Dorfbewohner stärken und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung der ländlichen Räume leisten.

Bürgerinnen und Bürger und alle in ihren Gemeinden Verantwortlichen sollen daher durch den Wettbewerb motiviert werden,

- die Perspektiven für das Dorf in Landschaft und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen,
- die wirtschaftlichen Potenziale vor Ort zu erfassen und zu erschließen,
- das soziale und kulturelle Leben im Dorf zu stärken,
- die individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu sichern und weiterzuentwickeln,
- die Belange von Natur und Umwelt bei der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort in der Region bewusst zu machen und zu stärken.

Der Dorfwettbewerb soll dazu beitragen, das Verständnis der Dorfbevölkerung in den genannten Bereichen zu stärken und die bürgerschaftliche Mitwirkung zu intensivieren, damit die Bürger ihren Lebensraum bewusst gestalten, pflegen und weiterentwickeln. Er soll beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze herausstellen und weitere Orte zu eigenen Aktivitäten anregen. Die Chancengleichheit von Frauen und die Perspektive der Jugend auf dem Lande sollen befördert werden.

**2. Teilnahme**

Teilnahmeberechtigt sind:

- alle politisch selbstständigen Gemeinden mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern,
- räumlich geschlossene Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohnern. Die Gemeinde meldet den Gemeindeteil für den Wettbewerb an.

Der Wettbewerb wird als Kreis- und Landeswettbewerb durchgeführt.

Am Landeswettbewerb können nur die aus den vorausgehenden Kreiswettbewerben als Sieger hervorgegangenen Gemeinden teilnehmen.

Die Landessieger werden vom Ministerium für Landwirtschaft,

Umweltschutz und Raumordnung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb nominiert.

### 3. Durchführung

#### 3.1 Kreiswettbewerbe

Die Landkreise werden gebeten, bereits im Jahre 2002 Kreiswettbewerbe als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2003 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, dass eine Verlagerung der Regionalentscheide in das Jahr vor dem Landesentscheid sinnvoll ist, damit sich die auf Kreisebene ausgezeichneten Gemeinden angemessen auf den Landesentscheid vorbereiten können. Daran soll festgehalten werden.

Den Termin für die Anmeldung zum Kreisentscheid legt jeder Landkreis selbst fest.

Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Landkreisen bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll unter Leitung des für Landwirtschaft zuständigen Amtes mindestens ein Vertreter des zuständigen Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung sowie der Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Bauwesen, Denkmalpflege, Heimatpflege, Gartenbau und regionaler Tourismus angehören.

Die Kreisbewertungskommissionen ermitteln den Kreissieger.

Die Entscheidungen der Kreisbewertungskommissionen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Kreiswettbewerbe sollen spätestens am 31. Dezember 2002 abgeschlossen sein.

#### 3.2 Landeswettbewerb

Zur Teilnahme am 5. Landeswettbewerb 2003 sind nur die Kreissieger berechtigt.

Die Kreissieger sind dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung spätestens bis zum 31. März 2003 zu melden.

Die Landkreise übersenden dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung spätestens zu diesem Termin die für den Landeswettbewerb notwendigen Daten und Unterlagen der Kreissieger gemäß den Anforderungen des beigefügten Anmeldeformulars. Dies gilt auch für das Protokoll über die Ermittlung der Kreissieger und eine Übersicht der am Kreiswettbewerb beteiligten Gemeinden.

Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz

und Raumordnung berufen werden, bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Sie wird im I. Halbjahr 2003 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Bereisung der für den Landeswettbewerb gemeldeten Dörfer erfolgt bis zum 30. Juni 2003.

Die Entscheidungen der Landesbewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 4. Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage des folgenden Bewertungsrahmens nimmt die Bewertungskommission eine Gesamtbewertung des jeweiligen Dorfes vor.

#### Bewertungsbereiche

Entsprechend den Wettbewerbszielen werden die Leistungen der Dörfer vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage bewertet. Dabei sind insbesondere solche Leistungen zu erfassen, die die ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung der Dörfer in der Region fördern.

#### **Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen**

Die Entwicklung des Dorfes in der Region wird beeinflusst durch den wirtschaftlichen Strukturwandel und kontinuierliche Veränderungen des gesellschaftlichen und natürlichen Umfeldes. In dem somit geforderten Anpassungsprozess an die sich ändernden Rahmenbedingungen können und sollen die Dorfbewohner aktiv mitwirken. Von den Bürgern und den Kommunen gemeinsam entwickelte Ideen, Konzepte und Planungen über die Zukunft des Dorfes sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu erhalten, die wirtschaftlichen Potenziale zu nutzen und die Lebensqualität im Dorf zu verbessern. Die Zukunft des Dorfes ist in besonderem Maße abhängig von seiner wirtschaftlichen Entwicklung. So gilt es, Initiativen der Bürger, der Dorfgemeinschaft und der Gemeinde zur Nutzung der örtlichen Erwerbspotenziale anzuregen. Dabei sind insbesondere solche Aktivitäten im Dorf von Bedeutung, bei denen wirtschaftliche Fragestellungen berücksichtigt und unternehmerische Eigeninitiativen gefördert werden und die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, gerade der Abwanderung junger Menschen aus den Dörfern entgegenzuwirken. Große Bedeutung kommt auch der übergemeindlichen Zusammenarbeit und der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Planungsebenen zu, wie sie durch die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte regionale Entwicklungskonzepte zum Ausdruck kommen kann (Das Dorf in der Region).

#### **Soziales und kulturelles Leben**

Die aktive Mitwirkung der Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität im Dorf. Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich können das Gemeinschaftsleben und die Integration von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen fördern. Bei-

spielhaft stehen hierfür das Vereinsleben, staatliche, soziale und kirchliche Einrichtungen, Selbsthilfeleistungen, Gemeinschaftsaktionen und Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft unterstützen und für jede Altersgruppe eine Perspektive für das Leben im Dorf erhalten. Von besonderer Bedeutung sind dabei Aktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene, die dazu geeignet sind, diese Altersgruppen in den Dörfern zu halten.

### **Baugestaltung und -entwicklung**

Baugestaltung und -entwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes wird auch durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bausubstanz bestimmt. Dabei gilt es, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen eine sinnvolle Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen. Eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung verlangt auch den sparsamen und effizienten Umgang mit vorhandenen Flächen und den Einsatz umweltfreundlicher Materialien und Techniken. So trägt die Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude oder bestehender ortsbildprägender Gebäude zum Schutz der Ressourcen und zu einer zukunftsfähigen Entwicklung des ländlichen Raumes bei. Auch die bauliche Gestaltung der öffentlichen Außenräume, insbesondere der Straßen, Wege und Plätze hat entscheidenden Einfluss auf das Ortsbild.

### **Grüngestaltung und -entwicklung**

Das Grün im Dorf und die dörfliche Gartenkultur haben wesentlichen Einfluss auf eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität im Dorf. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft und die Förderung naturnaher Lebensräume prägen darüber hinaus die Qualität des Naturhaushaltes. Dabei sollte die regional- und dorftypische Tier- und Pflanzenwelt erhalten und entwickelt bzw. wiederhergestellt werden. Wesentliche Bedeutung für die Stärkung der Belange von Natur und Umwelt kommt dabei der Information und Motivierung der Bürger, der Initiierung von Eigenverantwortung und der Anregung zur Mitwirkung zu.

### **Dorf und Landschaft**

Die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung einer umweltgerechten Landnutzung trägt zur Sicherung des Naturhaushaltes bei. Dabei sind auch landschaftsgestalterische und landespflegerische Gesichtspunkte, wie die Einbindung des Dorfes in die Landschaft, die Gestaltung des Ortsrandes und die Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile, zu beachten. Der Fortbestand der Vielfalt an naturnahen Landschaftsbestandteilen sichert die Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

### **Gesamturteil**

Alle **fünf Bewertungsbereiche** werden vor dem Hintergrund der jeweiligen besonderen Bedingungen des Dorfes beurteilt. Es geht darum, dass Aktivitäten und Ergebnisse vorgestellt werden, die für das Dorf typisch und bedeutsam sind. In allen Bereichen sollen dabei die eigenständigen Leistungen der Dorfbewohner bei der Entwicklung ihres Dorfes im Vordergrund stehen. Die Bewertungsbereiche gehen wie folgt in die fachliche Bewertung ein:

- Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen	25 v. H.
- Soziales und kulturelles Leben	20 v. H.
- Baugestaltung und -entwicklung	20 v. H.
- Grüngestaltung und -entwicklung	20 v. H.
- Dorf und Landschaft	15 v. H.

Um zu gewährleisten, dass die dargestellten Einzelmaßnahmen zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt werden, werden die Dörfer im Rahmen von **drei Querschnittsbewertungen** zusätzlich hinsichtlich ihrer

- ökologischen,
- wirtschaftlichen und
- ganzheitlichen Gesamtausrichtung

beurteilt.

Durch die Querschnittsbeurteilung soll geprüft werden, inwieweit es in den Dörfern gelungen ist, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen und Potenziale zu berücksichtigen, miteinander in Einklang zu bringen und als Chance für die zukünftige Entwicklung zu nutzen. Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Dorfentwicklung sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an das Dorf mit den ökologischen Funktionen und Zielsetzungen des Naturschutzes in Einklang gebracht werden, so dass es langfristig zu einer erfolgreichen Entwicklung des Dorfes in seiner Region kommen kann.

### **5. Auszeichnungen**

Im Landeswettbewerb werden die aktivsten Gemeinden des Landes prämiert. Es ist beabsichtigt, den Siegern im Landeswettbewerb für ihre Leistungen Ehrenpreise des Ministers für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zu übergeben.

Die Abschlussveranstaltung des 5. Landeswettbewerbes sowie die Preisverleihung durch den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung findet im Rahmen des „Brandenburger Dorffestes“ 2003 statt.

### **6. Bundesentscheid**

Die Beurteilung der teilnehmenden Gemeinden erfolgt auf der Grundlage der unter Nummer 4 genannten Bewertungsbereiche.

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit

- dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft 1822 e. V.,
- dem Deutschen Landfrauenverband e. V.,
- den Kommunalen Spitzenverbänden,
- dem Zentralausschuss der Deutschen Landwirtschaft

berufen wird, beurteilt die Leistungen der Teilnehmer. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid entsprechend dem nachstehenden Schlüssel:

Das Land Brandenburg kann bei der Beteiligung

von	20	bis	100	Teilnehmern	1	Landessieger
von	101	bis	300	Teilnehmern	2	Landessieger
von	301	bis	500	Teilnehmern	3	Landessieger
von	501	bis	700	Teilnehmern	4	Landessieger
von	701	bis	900	Teilnehmern	5	Landessieger
von	901	bis	1.100	Teilnehmern	6	Landessieger
von	1.101	bis	1.300	Teilnehmern	7	Landessieger
von über	1.300			Teilnehmern	8	Landessieger

und je zusätzliche 200 Teilnehmer einen weiteren Landessieger melden.



An den  
Landkreis

**Anmeldung  
zum 5. Landeswettbewerb  
2002 - 2003  
„Unser Dorf soll schöner werden -  
Unser Dorf hat Zukunft“**

(Bitte in **doppelter** Fertigung einreichen!)

**Am Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“ beteiligt sich verbindlich**

<b>Zutreffendes bitte ausfüllen und/oder ankreuzen</b>			
PLZ	<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Amt	PLZ
			<input type="checkbox"/> Gemeinde
			<input type="checkbox"/> Gemeinde-/Ortsteil
Anschrift (Straße)		Telefax	Anschrift (Straße)
			Telefax
E-Mail		E-Mail	
Ober-/Bürgermeister/Amtsleiter(in)		(Orts-)Bürgermeister(in)	
<b>Angaben über Wettbewerbsteilnehmer</b>			
<b>1</b>	<b>Einwohnerzahl</b>		
	1950 .....	.....	1990
	1970 .....	.....	2001
<b>2</b>	<b>Größe des Gebiets</b>		
	..... ha		
	davon landwirtschaftlich genutzt .....	ha	Wald .....
	ha		
<b>3</b>	<b>Das am Wettbewerb teilnehmende Dorf ist schwerpunktmäßig ein</b>		
	landwirtschaftlicher Ort	<input type="checkbox"/>	Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft .....
	Wohnort	<input type="checkbox"/>	Handwerk und Gewerbe .....
	Erholungsort	<input type="checkbox"/>	Dienstleistung .....
	Bade-/Kurort	<input type="checkbox"/>	Handel .....
			Sonstiges .....
	Gewerbe- und Industrieort	<input type="checkbox"/>	Anzahl und Art der Betriebe .....
	.....		
<b>4</b>	<b>Verkehrsanbindung (Art)</b>		
<b>5</b>	<b>Dorf- und Strukturentwicklung</b>		
	Fördermittel 1991 - 2001/2002 insgesamt	.....	€
	Dorferneuerung	.....	€
	Ländlicher Wegebau	.....	€
	Entwicklung des ländlichen Raumes	.....	€
	Sonstiges:	.....	€
	_____	.....	€
	_____	.....	€
	_____	.....	€
<b>6</b>	<b>Bodenordnung</b>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Abgeschlossen (Jahr) .....

<b>7</b>	<p><b>Infrastruktur</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">Kindergarten</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kirche</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Sportanlagen</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Friedhof</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Mehrzweckhalle</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Schule</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>Sozialstation o. Ä.</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Sonstige Gemeinschaftseinrichtungen</p> <p style="padding-left: 40px;">von der Gemeinde .....</p> <p style="padding-left: 40px;">von der Bürgerschaft .....</p>		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Kindergarten	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Kirche	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Sportanlagen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Friedhof	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Mehrzweckhalle	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Schule	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Sozialstation o. Ä.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Kindergarten	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>																																						
Kirche	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Sportanlagen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>																																						
Friedhof	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Mehrzweckhalle	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>																																						
Schule	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Sozialstation o. Ä.	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>																																						
<b>8</b>	<p><b>Tourismuseinrichtungen, Natur- und Landschaftsschutzgebiete</b> (ggf. im Erläuterungsbericht vertiefen)</p>																																																
<b>9</b>	<p><b>Finanzkraft der Stadt bzw. der Gemeinde</b></p> <p>Steuerkraft, Messzahl je Einwohner ..... €</p> <p>Verschuldung je Einwohner Ende 2001 ..... €</p>																																																
<b>10</b>	<p><b>Gemeindliche Planungen</b></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 40%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 10%;">nein</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>Landschaftsplanung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-top: 10px;">Bebauungsplan</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td style="padding-top: 10px;">Gestaltungssatzung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td>nein</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Planungsunterlagen</b> (Landschafts-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung, Sonstiges) <b>sind bei der Besichtigung vorzulegen</b> und kurz zu erläutern.</p>		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		Landschaftsplanung	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein		Bebauungsplan	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Gestaltungssatzung		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein																									
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein																																													
Landschaftsplanung	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein																																													
Bebauungsplan	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Gestaltungssatzung																																												
	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein																																													
<b>11</b>	<p><b>Dieser Anmeldung sind beigefügt:</b></p> <p><b>Fotos</b> (max. 15 Stück), die den Zustand vor und zur Zeit der Wettbewerbsteilnahme dokumentieren (sie verbleiben bei den Akten).</p> <p><b>Ein kurzer Erläuterungsbericht (max. 10 DIN-A4-Seiten)</b> und evtl. sonstige zur Beurteilung dienliche Unterlagen. Um eine einheitliche und vergleichbare Darstellung zu gewährleisten, wird gebeten, für diesen Bericht die Gliederung der Bewertungsbereiche (siehe Ausschreibung) zu übernehmen.</p> <p><b>Liste der Vereine und Gruppen</b> mit Mitgliederzahl und der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen innerhalb eines Jahresablaufs (in Stichworten).</p> <p><b>Liste der bürgerschaftlichen Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen</b> (in Stichworten).</p> <p><b>Lageplan</b> (Ausschnitt max. DIN A3, empfehlenswertes Original: Maßstab 1: 5.000 mit Aussagen zur Lage des Ortes in der Landschaft, unter anderem mit Gebäuden, Straßen, Gewässern, Wald und sonstigen wesentlichen Landschaftsstrukturen).</p>																																																
<b>12</b>	<p>Falls die Stadt bzw. Gemeinde, der Stadt- bzw. Ortsteil bei früheren, gleichnamigen Wettbewerben <b>Auszeichnungen</b> erhalten hat, bitte Art und Jahr angeben.</p>																																																
Datum																																																	
Unterschrift (Dienststellung)																																																	
<b>Für Rücksprachen steht zur Verfügung:</b>																																																	
Name																																																	
Telefon (evtl. Durchwahl)																																																	

**Eingliederung der Gemeinde Brachwitz  
in die Stadt Treuenbrietzen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Brachwitz des Amtes Niemeck in die Stadt Treuenbrietzen des Amtes Treuenbrietzen mit Wirkung vom 1. Juni 2002 genehmigt.

**Bildung einer neuen Gemeinde Rabenstein/Fläming**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Rabenstein/Fläming (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 485) aus den Gemeinden Buchholz b. Niemeck, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke des Amtes Niemeck mit Wirkung vom 1. Juli 2002 genehmigt.

**Bildung einer neuen Gemeinde Planetal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Planetal (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 474) des Amtes Niemeck aus den Gemeinden Dahnsdorf, Kranepuhl und Mörz des Amtes Niemeck und der Gemeinde Locktow des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. Juli 2002 genehmigt.

**Bildung einer neuen Gemeinde Mühlenfließ**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. April 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Mühlenfließ (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 402) aus den Gemeinden Haseloff-Grabow, Nichel, Niederwerbig und Schlalach des Amtes Niemeck mit Wirkung vom 1. Juli 2002 genehmigt.

**Bildung einer neuen Gemeinde Linthe**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 25. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Linthe (Schlüssel-Nr.: 12 0 69 345) aus den Gemeinden Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. Juli 2002 genehmigt.

**Änderung des Amtes Niemeck**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 2. Mai 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Brachwitz des Amtes Niemeck in die Stadt Treuenbrietzen des Amtes Treuenbrietzen mit Wirkung vom 1. Juni 2002 gehören dem Amt Niemeck ab dem 1. Juni 2002 folgende Gemeinden an:

**Buchholz b. Niemeck, Dahnsdorf, Garrey, Groß Marzehns, Haseloff-Grabow, Klein Marzehns, Kranepuhl, Mörz, Nichel, Niederwerbig, Raben, Rädigke, Schlalach und die Stadt Niemeck.**

**Änderung des Amtes Niemeck**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 2. Mai 2002

Infolge der Neubildung der amtsangehörigen Gemeinde Rabenstein/Fläming aus den Gemeinden Buchholz b. Niemeck, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke des Amtes Niemeck mit Wirkung vom 1. Juli 2002, der Neubildung der amtsangehörigen Gemeinde Planetal aus den Gemeinden Dahnsdorf, Kranepuhl und Mörz des Amtes Niemeck und der Gemeinde Locktow des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. Juli 2002 und der Neubildung der amtsangehörigen Gemeinde Mühlenfließ aus den Gemeinden Haseloff-Grabow, Nichel, Niederwerbig und Schlalach des Amtes Niemeck mit Wirkung

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

556

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 21 vom 22. Mai 2002

vom 1. Juli 2002 gehören dem Amt Niemeßk ab dem 1. Juli 2002 folgende Gemeinden an:

**Rabenstein/Fläming, Planetal, Mühlenfließ und die Stadt Niemeßk.**

### **Änderung des Amtes Brück**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 2. Mai 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Planetal des Amtes Niemeßk aus den Gemeinden Dahnsdorf, Kranepuhl und Mörz des Amtes Niemeßk und der Gemeinde Locktow des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. Juli 2002 und der Bildung einer neuen Gemeinde Linthe aus den Gemeinden Alt Bork, Deutsch Bork und Linthe des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gehören dem Amt Brück ab dem 1. Juli 2002 folgende Gemeinden an:

**Borkheide, Borkwalde, Linthe, Planebruch, Golzow und die Stadt Brück.**

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).